Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1993/01/28 Senat-BN-91-118

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.1993

Rechtssatz

Die Bewilligungspflicht gemäß §32 WRG 1959 ist bereits dann gegeben, wenn nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit von Gewässern zu rechnen ist.

Da eine Gewässerverunreinigung nicht tatsächlich eingetreten sein muß, handelt es sich bei dieser Übertretung um ein Ungehorsamsdelikt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at